

Aus Heubachs Vergangenheit

Eine kulturgeschichtliche Skizze aus der Zeit nach dem 30jährigen Krieg
Von † Regierungsrat a. D. Marquart in Ludwigsburg

Im Jahr 1657 — also nicht sehr lang nach dem unglückseligen 30jährigen Krieg, zu einer Zeit, da alles verlottert und verroht war, als zu Heubach Pfarrer war Herr Laurentius Bernhardus Anrörker und Vogt (d. h. Oberamtmann und Oberamtsrichter zugleich, der Vogt vereinigte in seiner Person die Verwaltung und die Rechtspflege) Johann Melchior Bekerer, auch Michael Burkhard Bürgermeister, wurde nachstehendes beschlossen: Nach den gemachten Wahrnehmungen wurden damals die Sonn- und Feiertage vielfach entheiligt, namentlich durch das Schlachten der Metzger und Backen der Bäckermeister, durch Mahlen in den Mühlen, durch das Waschen der Hausfrauen und deren Gesinde, durch Handelsgeschäfte der Kaufleute und Krämer, durch andere Handierungen der Handwerksleute, auch durch Eintragen und Einfahren von Gras und Krautblättern und Obst, ferner durch Reisen und Ueberfeldlaufen. Die christliche Bürgerschaft zu Heubach wurde daher von den berufenen Stellen ermahnt, die Sonn- und Feiertage mehr als bisher zu heiligen und sich der oben erwähnten Handlungen künftighin völlig zu enthalten. Wer aber unumgänglicher Notwendigkeit halber an einem Sonn- oder Feiertag auszureisen oder Ueberfeld zu gehen hatte, sollte dies fernerhin nicht anders als auf zuvor erfolgte und erlangte Erlaubnis beider Herren, des Pfarrers und des Vogts, unternehmen.

Es solle die christliche Bürgerschaft ermahnt werden, sich zur Anhörung des hl. Wortes Gottes, zur Verrichtung des so hochnotwendigen gemeinsamen Gebets, Empfang des hl. Abendmahls mit Weib und Kind und Gesind eifrig einzufinden, an Wochenpredigten, Wetstunden, Nachmittagslesungen (Vesperlektionen) vom Feld zu gehen und namentlich bei den Katechismuspredigten sich besser, als leider bisher geschehen, in der Kirche einzustellen. Es sollen die Bürger in der Kirche und bei allen amtlichen Verrichtungen des Pfarrers und Vogts geziemend und ehrerbietig im Mantel oder Kirchenrock erscheinen. Die Einwohnerschaft soll verbunden sein, rechtzeitig und vor Beendigung des

Zusammenläutens der Glocken bei dem Gottesdienst und dem Kirchengesang zu erscheinen, auch ohne hohe bringende Ursache vor Schluß des gesamten Gottesdienstes nicht aus der Kirche hinaus zu laufen. Männiglich solle mehr und schärfere Aussicht auf Kinder und Dienstboten halten; verdächtige Zusammenkünfte, wie sie immer heißen mögen, und Gassenlaufen durchaus nicht gestatten, die Kinder fleißiger zur Schule und in die Kirche schicken, auch eifriger aufpassen, daß die Kinder und sonstigen jungen Leute nach der Predigt zum Herrn Pfarrer nach der Sakristei zur Prüfung ohne Ausnahme geschickt, auch zu Hause von den Eltern und Dienstherrschaften getreulich geprüft werden, was sie aus der Predigt noch wissen und im Gedächtnis und Herzen behalten haben. Die Umgänger während der Predigten sollen besser und genauer Aufsicht halten und alle Ungebühr, die sie etwa finden mögen, mit bester Treue anbringen und anzeigen.

Fluchen, Schwören, Gotteslästern und das so üble Böseswünschen (Vermaledieren) gegen den Nächsten und die Seinigen auf dem Felde, in den Gassen, Wirtshäusern und in den eigenen Wohnungen solle männiglich gänzlich unterlassen; dagegen Gott loben und preisen und die Zunge in heilsamer Weise durch erbauliche Gespräche gebrauchen, auch Weib, Kinder und Gefinde zu solchem getreulich anhalten, dies werde jedermann angelegentlich angeraten. Das abgöttische und abergläubische Wesen durch das Besuchen des Rosensteins solle man auch gänzlich vermeiden. Hier ist anzufügen, daß bei dem Herrgottstritt am Rosenstein im Lauf der Jahre ein Marienbild errichtet und scharenweise zu ihm gewallfahrtet wurde. Im Jahr 1657 wurden diese Wallfahrten ganz verboten, nachdem der Wallfahrtsplatz bereits 1579 Württemberg zugefallen und inzwischen die Reformation eingeführt worden war. Die Vollziehung des Wallfahrtsverbots verzögerte sich noch 83 Jahre. Erst 1740 wurde der Herrgottstritt, d. h. das Bild eines rechten Fußes auf der Rinne eines Felsen, mit Pulver in die Luft gesprengt und das Marienbild zur fürstlichen Kanzlei eingeschickt.

Jedermann soll erinnert sein, bei der Abreißung des Christlichen Kirchenopfers sich reichlicher und williger einzustellen. Das lange Zechen bis in die Nacht hinein in den Wirtshäusern soll künftighin vermieden werden. Nachbarn und sämtliche miteinander Verbürgerte sollen alle Zänke und Uneinigkeiten völlig aufheben und fernerhin gut nachbarlich und bürgerlich im Vertrauen, Frieden und Einigkeit miteinander leben. Den Vorgesetzten soll von männiglich mit aller schulbigen Ehrerbietung begegnet werden.

Als Vorstehendes wurde am 18. Oktober 1657 der Bürgerschaft auf dem Rathaus durch Vorlesen bekanntgegeben und vor Uebertretungen ernstlich verwahrt.



Der neue Pfarrer Bregenger sah sich 1692 veranlaßt, anzuordnen, der Mesner solle die Betglocke morgens früh länger und lauter läuten, er brauche die Glocken und Glockenfeile nicht zu sparen, er solle nicht so schläfrig läuten oder er könne ihn aufmuntern. Die Frühglocke wurde zur Winterszeit morgens um 6 Uhr geläutet, im Frühjahr, Sommer und Herbst, sobald der Nachtwächter den Tag anzurufen pflegte; der Mesner solle bei diesem Frühglockenläuten anständig angekleidet erscheinen und nicht wie bisher

Halbnacht und bloß daher laufen. Die Türklenglocke wurde, solange die Winterschule währte, jeden Tag mittags um 12 Uhr und abends um 8 Uhr geläutet und dabei unter dem Läuten von den Kindern das Kriegs- und Bußgebet gesprochen. Dieser Mesner habe schon einigemal die Glocken während der Kinderlehre nachmittags zu bald schlagen lassen, nur damit der Gottesdienst bald zu Ende ginge und er einen langen Kegelspiel-Nachmittag hatte. Er wolle auch das Läuten der Glocken den Schulbuben aufbürden. Er werde ihm aber demnächst den Brotkorb höher hängen und ihn vom Amt zeitweilig entfernen, wenn er keine Besserung verspreche. Allein allemal, wenn dieser Mesner fürchte, von seinem Amt entfernt zu werden, suche er die Kirche und das Glockenhaus in Verruf zu bringen, als sei es in denselben wegen angeblicher Gespenster unsicher. Dies tue er, um andere vom Mesnerdienst abzuschrecken, ihm aber sei es sicher genug darin; er — Pfarrer — werde die Gespenster austreiben!

Sowohl der Untere- als der Obere-Müller sollten künftighin an Sonn- und Feiertagen erst abends nach 5 oder 6 Uhr mit dem Mahlen und Ausfahren von Frucht und Mehl beginnen dürfen. Die ledigen Burschen sollen an den Kirchweihsonntagen nicht gegen das Verbot nach Böbingen und Bargaun zum Kirchweihntanz laufen.

1692 wurde beraten, wie dem Gassenbettel wirksam begegnet werden könne. Es sei dabei zu bedenken, wie sehr Heubach unter den Drangsalen des 30jährigen Kriegs (1618/48) gelitten habe. Das Städtchen zählte einige Zeit lang nur noch 10, sage zehn Bürger, alles Gewerbe lag darnieder, alle Hilfsquellen waren erschöpft. Der 3. Teil der Bürger sollte ein Pfund Brot geben oder 30 Pfund, der andere nur $\frac{1}{2}$ Pfd., somit 15 Pfd., der letzte 3. Teil nur $\frac{1}{4}$ Pfd., somit 10 Pfund, zusammen 55 Pfund. Damit könne man 100 und mehr Bettler befriedigen, da keiner mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund Brot erhalte. Man solle aber sehen, daß auswärtige Bettler nicht, wenn sie zum Thor hinaus sind, beim Schloßtor oder dem Wirtshaus wieder hereinkommen, also einen Kreis machen und 2mal vor ein Haus kommen.

Im Herbst 1695 wurden in Heubach darüber Klagen laut, daß das Bier so schlecht sei. Der Wirtsknecht solle besseres Bier brauen, damit die unchristlichen Reden über das elende Bier verstummen. Der „Bier Hans“ folge nun endlich dem Sohne jener Witwe, der seiner Mutter zum Gruß die goldenen Worte schrieb: „Mutter, braut gutes Bier, so werdet Ihr Glück haben.“ Die Bier-, Wein- und Brotschauer sollten ihre Pflicht besser wahrnehmen. Die Bäcker backen das Brot zu gering, so zwar, daß an Kreuzerwecken gewöhnlich 5 bis 6 Loth fehlen und sie also an jedem Brot einen Pfennig einwuchern. In Gmünd sei ein Bäckermeister gestraft worden, in Heubach sei noch nichts geschehen. Die Söhne und Töchter, auch die Dienstboten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen sich fleißiger bei der Kinderlehre einstellen. Sie wachsen sonst als Dummköpfe auf und werden so unwissend, wie der Amtsknecht, der zwar das Vaterunser kenne, aber dasselbe nicht verstehe, auch die Zehngebote Gottes nicht auswendig hersagen könne, und doch müsse sogar ein Türke oder Heide seine Götzen anzurufen verstehen.

Im Jahr 1696 wurde in Heubach beschlossen, es sollen die Namen derjenigen, die etwas zur Kirche gestiftet haben, je am Neujahrstag von der

Kanzel verlesen werden, wie dies in Stuttgart und Tübingen und an anderen Orten gehalten werde. Es seien auch von der adeligen Familie v. Wöllwarth und von dem Vogt Propthal und seiner Frau sel. Angedenkens gar manche herrliche Sachen gestiftet worden; solches werde am jüngsten Tag öffentlich von Gott gerühmt werden. Nachdem jemand zum hl. Abendmahl gegangen sei, solle er sich nicht gleich am selbigen Tag im Wirtshaus oder Bierhaus antreffen lassen. Es sei zu tadeln, daß die Einwohnerschaft am Ausgang des 17. Jahrhunderts noch einem solch starken Glauben an die „Segensprecheret“ habe. Dem Tierarzt und den Hirten, die die erkrankten Tiere behandeln, sei untersagt worden, zu ihren natürlichen Mitteln einen Segen fernerhin zu sprechen.

